

Aktenzeichen: 8 AZR 674/87
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 4. April 1989
- 8 AZR 674/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 6. Februar 1987
Köln - 7/11 Ca 661/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 2. September 1987
Köln - 7 Sa 405/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung, Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BUrlG § 7 Abs. 4; Manteltarifvertrag für das Bewachungs-
gewerbe Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1985 Ziff. 7

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 674/87

7 Sa 405/87 Köln

Verkündet am
4. April 1989

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 4. April 1989 durch die Vorsitzende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Schmidt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. September 1987 - 7 Sa 405/87 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision der Beklagten wird das vorgenannte Urteil im Kostenausspruch und insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist.
3. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 6. Februar 1987 - 7/11 Ca 661/87 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.
4. Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger war bei der Beklagten als Wachmann beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis war der Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1985 (MTV) anzuwenden. Darin ist u.a. geregelt:

"7. Urlaub

7.0. Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr einen unabdingbaren Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

...

7.3. Neu eintretende und/oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten soviel Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren. ...

...

7.5. Urlaub, der im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt werden konnte, ist im folgenden Kalenderjahr nachzugewähren. Eine Urlaubsabgeltung ist nur zulässig, wenn beim Ausscheiden aus dem Betrieb der Urlaub nicht mehr gewährt werden kann.

7.6. Drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist."

Seit dem 16. Februar 1986 war der Kläger bis über den 31. März 1987 hinaus arbeitsunfähig krank. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Dezember 1986 durch Kündigung des Klägers.

Der Kläger hat mit seiner am 30. Januar 1987 erhobenen Klage von der Beklagten Abgeltung von 34 Tagen Urlaub für 1986 in rechnerisch unstreitiger Höhe verlangt.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.862,12 DM nebst 4 % Zinsen seit
Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte verurteilt, an den Kläger 494,94 DM nebst Zinsen zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die vollständige Klageabweisung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur teilweisen Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat zwar, als er am 31. Dezember 1986 bei der Beklagten ausgeschieden ist, einen Anspruch auf Abgeltung seines Urlaubs für 1986 erworben. Dieser Anspruch ist jedoch am 31. März 1987 erloschen.

I. Der Anspruch des Klägers auf den vollen Jahresurlaub 1986 in Höhe von unstreitig 34 Tagen war entstanden. Der Kläger hatte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Wartezeit nach § 4 BUrlG erfüllt. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Anspruch nicht deshalb auf 2/12 des Jahresurlaubs zu kürzen, weil der Kläger im Urlaubsjahr 1986 seit 17. Februar keine Arbeitsleistungen erbracht hatte.

1. Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 (BAGE 52, 67, 69 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung, zu I 2 der Gründe) der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der gesetzliche Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. An dieser von ihm seither in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung hält der Senat fest (zuletzt Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - AP Nr. 41 zu § 7 BUrlG Abgeltung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Urteil vom 1. Dezember 1988 - 8 AZR 223/86 -).

2. Das Landesarbeitsgericht kann die Kürzung des Urlaubsanspruchs auch nicht auf Ziff. 7.3. MTV stützen. Nach dieser Tarifvorschrift erhalten neu eintretende und ausscheidende Arbeitnehmer soviel Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Beschäftigungsdauer durch den Eintritt oder das Ausscheiden des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres gekürzt ist, stellt aber nicht auf tatsächliche Arbeitsleistungen ab. Die vom Landesarbeitsgericht für möglich gehaltene Tarifauslegung, daß die Vorschrift unter "beschäftigt"



tatsächliche Arbeitsleistungen versteht, ist dem in erster Linie hierfür maßgeblichen Tarifwortlaut (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) nicht zu entnehmen.

II. Der Urlaubsanspruch stand dem Kläger bei seinem Ausscheiden noch zu. Mit dem Ausscheiden verwandelte er sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch. Denn der Urlaub konnte dem Kläger vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden (§ 7 Abs. 4 BUrlG, Ziff. 7.5. Satz 2 MTV). Unerheblich ist, daß der Kläger im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig war (BAGE 46, 224 und 52, 67 = AP Nr. 18 und 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung - seither ständige Rechtsprechung des Senats).

III. Der Abgeltungsanspruch ist jedoch am 31. März 1987 erloschen. Der Anspruch war nicht erfüllbar, weil der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen bis über den 31. März 1987 hinaus, dem Ende des Übertragungszeitraums (7.6. MTV), arbeitsunfähig krank war. Dies hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet.

Im Anschluß an die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 30. November 1977 (- 5 AZR 667/76 - AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) und die Urteile des Sechsten Senats vom 18. Juni 1980 (- 6 AZR 328/78 - AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit) sowie vom 26. Mai 1983 (- 6 AZR 273/82 - AP Nr. 12 zu § 7 BUrlG Abgeltung), denen sich der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. zuletzt Urteil vom 24. November 1987 - 8 AZR 140/87 - AP Nr. 41 zu § 7



BUrlG Abgeltung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Urteil vom 10. März 1988 - 8 AZR 603/85 -), ist davon auszugehen, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht als Abfindungsanspruch entsteht, sondern als Ersatz für den wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erfüllbaren Anspruch auf Befreiung von der Arbeitspflicht. Daraus folgt, daß der Abgeltungsanspruch an die gleichen Voraussetzungen gebunden ist wie der Urlaubsanspruch selbst, der als Abgeltung zu zahlende Geldbetrag somit einem Arbeitnehmer nur dann zusteht, wenn in seiner Person, bestünde die Arbeitspflicht fort, der Urlaub noch gewährt werden könnte. Liegen diese Voraussetzungen bis zur Beendigung des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums nicht vor, so erlischt der Abgeltungsanspruch durch Fristablauf ebenso wie der Urlaubsanspruch erlöschen würde. Daran ist festzuhalten.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben dem Senat keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzuweichen.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Dr. Wittek

Dr. Gaber

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)